

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen im Rahmen von Vollzeitpflege
(gem. § 33 SGB VIII i.V.m. § 39 SGB VIII)

Beschlossen durch den Jugendhilfeausschuss am 28.11.2019. Die nachfolgende Richtlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Die bisher gültigen Vorgaben treten zum 31.12.2019 außer Kraft.

Rechtliche Grundlagen

Werden Kinder bzw. Jugendliche im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung gem. § 27 i. V. m. § 33 SGB VIII in einer anderen Familie untergebracht, so ist auch deren gesamter notwendiger Unterhalt außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Dieser Unterhalt umfasst nach § 39 Abs. 1 SGB VIII die Kosten für den Sachaufwand (materielle Aufwendungen) sowie die Kosten für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen (sog. Erziehungsbeitrag).

Für Pflegekinder sollen die laufenden Leistungen zum Unterhalt in Höhe der tatsächlichen Kosten in einem angemessenen Umfang gewährt werden. Die Aufwendungen sollen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages (Pflegegeld) gewährt werden.

Die Höhe der Pauschalbeträge richtet sich nach den jeweils gültigen Empfehlungen des zuständigen Landesministeriums und berücksichtigt für die materiellen Aufwendungen altersbedingte Unterschiede hinsichtlich des Bedarfes (§ 39 Abs. 5 SGB VIII).

Neben materiellen Aufwendungen und Kosten der Erziehung ist der örtliche Träger der Jugendhilfe zur Übernahme nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung für die Pflegeperson sowie zur hälftigen Übernahme nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Altersversorgung für die Pflegeperson verpflichtet (§ 39 Abs. 4 SGB VIII).

Beihilfen und Zuschüsse sind einmalige oder laufende Leistungen, die im Rahmen der Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes gewährt werden können, sofern sie nicht bereits im Pflegegeld enthalten sind. § 39 Abs. 3 SGB VIII nennt hier insbesondere Beihilfen zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen der Kinder oder Jugendlichen, stellt jedoch die Ausgestaltung der Beihilfen in das pflichtgemäße Ermessen des örtlichen Jugendhilfeträgers. Hierzu kann der örtliche Träger der Jugendhilfe entsprechende Richtlinien erlassen.

Allgemeine Vorgaben

Die in diesen Richtlinien festgelegten Leistungen können grundsätzlich nur auf Antrag gewährt werden. Ohne Antrag werden regelmäßig die Weihnachtsbeihilfe und Ferienbeihilfe gezahlt. Die Antragsstellung hat detailliert und vorab zu erfolgen.

Bei der Übernahme nachgewiesener Aufwendungen für die Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie zur hälftigen Übernahme nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Altersversorgung handelt es sich um Kosten, die die Pflegepersonen betreffen.

Folgende Beihilfen können für Pflegekinder und Pflegefamilien gewährt werden:

1) Altersversorgung

Altersversorgung pro betreuenden Pflegeelternteil als Zuschuss zur freiwilligen Altersversorgung monatlich maximal **128,00 EUR**.

Der Betrag wird auf Antrag gewährt und darf 75% der nachgewiesenen Beiträge zur Altersvorsorge nicht übersteigen. In Betracht kommen hierfür insbesondere private Renten- oder Lebensversicherungsverträge sowie zertifizierte Altersvorsorgeverträge. Die Verträge sollen nicht vor Eintritt ins Rentenalter auszahlbar sein, die Möglichkeit zur „Ruhend-“ Stellung der Verträge kann jedoch bestehen.

2) Unfallversicherung

Unfallversicherung pro betreuenden Pflegeelternteil in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen maximal in Höhe des Mindestbeitrages der gesetzl. Unfallversicherung.

3) Ferienbeihilfe

Ferienbeihilfe von jährlich 450,00 EUR (zahlbar jährlich, grundsätzlich zum 1. Juli).

Ist ein Kind in Dauerpflege untergebracht, so wird einmal im laufenden Kalenderjahr eine pauschale Ferienbeihilfe gezahlt. Mit dieser Beihilfe sind alle Aufwendungen, die in Zusammenhang mit privaten Urlaubsreisen in Zusammenhang stehen abgegolten.

4) Weihnachtsbeihilfe

Weihnachtsbeihilfe von jährlich 100,00 EUR (zahlbar zum 1. Dezember).

5) Erstausstattungsbeihilfe

Erstausstattungsbeihilfe in Höhe von pauschal 1.600,00 EUR bei erstmaliger Aufnahme eines Dauerpflegekindes.

Die Beihilfe soll den Bedarf des Kindes bei Aufnahme in die Pflegefamilie decken und ist insbesondere für die Anschaffung von Mobiliar, Bekleidung usw. vorgesehen.

6) Einschulungsbeihilfe

Einschulungsbeihilfe in Höhe von 200 EUR bei erstmaliger Einschulung eines Dauerpflegekindes und 100 EUR bei Wechsel eines Dauerpflegekindes auf die weiterführende Schule (5.Klasse)

7) Beihilfe zu religiösen oder vergleichbaren Anlässen

Einmalige Beihilfe zu religiösen oder vergleichbaren Anlässen in Höhe von 300,00 EUR.

Anlässlich religiöser oder vergleichbarer, an der Weltanschauung des Pflegekindes ausgerichteter Feste wird einmalig während des Hilfeverlaufes eine pauschale Beihilfe gewährt.

8) Startbeihilfe bei Verselbstständigung

Startbeihilfe für junge Volljährig bei Verselbstständigung in Höhe von bis zu 1.600,00 EUR im Anschluss an das Pflegeverhältnis bei Bezug einer eigenen Wohnung bzw. eines eigenen Zimmers im Rahmen der Verselbstständigung.

Die Beihilfe ist insbesondere für Mobiliar, Hausrat, Transportkosten, Renovierung und Kautionszahlungen vorgesehen. Bei einer Nutzung der Wohnung durch mehrere Personen ist der Betrag nach Prüfung des Einzelfalles gegebenenfalls angemessen zu reduzieren.

9) Beihilfe für Klassenfahrten

Kosten für Klassenfahrten in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten.

Für Schüler*innen werden die tatsächlichen Aufwendungen übernommen für eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, gilt Entsprechendes.

10) Beihilfe zur Beschaffung eines PC / Laptops

Beihilfe zur Beschaffung eines PC / Laptops kann in Höhe von $\frac{3}{4}$ der tatsächlichen Aufwendungen bei zwingender Notwendigkeit im Rahmen der schulischen oder beruflichen Ausbildung, maximal jedoch 500,00 EUR abhängig vom technischen Ausstattungsbedarf gewährt werden.

11) Beihilfe zum Erwerb eines Führerscheins

Beihilfe zum Erwerb eines Führerscheins in Höhe von $\frac{3}{4}$ der tatsächlichen Aufwendungen, maximal jedoch 1.200,00 EUR, sofern der Führerschein für die Ausbildung, Berufsausbildung oder die Erreichbarkeit der Ausbildungs- bzw. Arbeitsstätte zwingend notwendig ist.

12) Beihilfe für Lernförderung / Nachhilfe

Nachhilfe ist in angemessener Höhe in den Fällen zu gewähren, in denen die Notwendigkeit von der Schule bestätigt und bescheinigt wird. Die Nachhilfe muss geeignet sein, um die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an. Die Bewilligung erfolgt regelmäßig bis zum jeweiligen Schulhalbjahresende. Übernommen werden können Kosten bis zu einem Stundensatz von max. 25,00 Euro.

13) Übernahme von Elternbeiträgen für die Betreuung des Kindes

Übernahme von Elternbeiträgen für die Betreuung des Kindes in Kindertagesstätten und Kindertagespflege sowie im außerunterrichtlichen Angebot an Grundschulen. Sofern Trägeranteile anfallen, können diese ebenfalls in tatsächlicher Höhe übernommen werden.

14) Regelung für besonders begründete Einzelfälle

Sofern ein Antrag auf Beihilfen gestellt wird, die nicht in dieser Richtlinie erfasst sind, ist nach pflichtgemäßen Ermessen, ggf. unter Beteiligung der zust. päd. Fachkraft, im Einzelfall zu entscheiden.